

Miszellen

Die Überlieferung der sog. „Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“

Mit einem Anhang: Die Abbreviatio- und Dacheriana-Rezeption in
der 17-Bücher-Sammlung

Von

Gerhard Schmitz

Im Jahre 1914 hat Emil Seckel zur Vorbereitung der von ihm geplanten Edition eine eindringende und minutiöse Studie zur Überlieferung der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita verfaßt¹. Im Rahmen dieser Abhandlung beschäftigte er sich ausführlich mit einem „Auszug aus den echten und den falschen Kapitularien...“, der sich schon durch seinen erheblichen Umfang... vor allen anderen Exzerpten auszeichnet“ und den er als „Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“ bezeichnete². In der Tat verdient diese nahezu 600 Kapitel umfassende Abbreviatio Interesse für die Textüberlieferung der Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedict, zumal dann, wenn ihr, wie Seckel vermutete, eine heute verlorengegangene Handschrift zugrunde lag³.

Zwar ist die Bedeutung dieser Abbreviatio für Benedict größer als für Ansegis, denn der weitaus umfangreichste Teil der Exzerpte stammt aus dem Opus des Fälschers. Doch kann auch der, der sich mit der Überlieferung des Ansegis befaßt, nicht an ihr vorübergehen, da sie immerhin 81 Exzerpte aus den vier Büchern des Ansegis enthält. Außerdem war das Werk noch verbreiteter, als es Seckel bekannt war. Er hatte Kenntnis von vier Handschriften: Montpellier, École de Médecine H. 137 (M); Paris, BN lat. 3839 (P1), 3839 A (P2) und 17526 (P3)⁴. Die wenige

¹) Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914 überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin (1914) S. 377–464.

²) Ebd. S. 420–453, Zitat S. 420, vgl. ferner S. 378: „Sowohl dem Umfang als der handschriftlichen Verbreitung nach steht unter den selbständigen Auszügen weitaus an erster Stelle die von mir so genannte Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“. Zu Entstehungszeit (über die sich aufgrund der handschriftlichen Überlieferung nichts Näheres aussagen läßt; alle Handschriften datieren saec. XI oder später) und -ort vgl. ebd. S. 452 f.

³) Ebd. S. 423 Anm. 2.

⁴) Kurze Beschreibungen der Handschriften bei Seckel S. 420ff. Weiter sei verwiesen auf J. Rambaud-Buhot, Un Corpus inédit de droit canonique de la réforme Carolingienne à la réforme Grégorienne, in: Humanisme actif. Mélanges d'art et de lit-